

24.09.87

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Punkt 25 der 580. Sitzung des Bundesrates am 25.9.1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Erbringt der Zahnarzt Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis (Anlage), jedoch im Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen - Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522) - aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen."

Begründung:

Es besteht kein Grund, von der bisherigen Regelung (vgl. § 6 Satz 1 GOZ 1965) abzuweichen. Die Einschränkungen der Anwendbarkeit der GOÄ sind nicht regelungsbedürftig; sie ergeben sich

- teils aus den berufsrechtlichen Grenzen der Tätigkeit des Zahnarztes (vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde),
- teils aus der Natur der Sache, wie z. B. in aller Regel bei GOÄ Nr. 65 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung).